

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Kreistag	12.03.2015	Entscheidung

TOP 4	Landesbehindertengleichstellungsgesetz: Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	Sachvortrag: Diana E. Raedler
-------	--	----------------------------------

I. Gegenstand der Vorlage

Entscheidung über die Bestellung eines/einer Kreisbehindertenbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (KBB) im Hauptamt oder Ehrenamt.

II. Sachverhalt

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat am 08.12.2012 im Rahmen der Haushaltsberatung die Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten zur Interessenvertretung behinderter Menschen beantragt (**Anlage 1**).

Diese/r Kreisbehindertenbeauftragte solle die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Kreistag und der Verwaltung vertreten und dafür Sorge tragen, dass für Menschen mit und ohne Behinderung gleiche Lebensbedingungen entstehen.

Die Vertretung soll sich an alle Menschen mit Handicap im Landkreis Ravensburg richten, das heißt im Blickpunkt sollen auch Personen stehen, die keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch beziehen. Er/Sie soll den Kreistag und die Verwaltung zu Fragen der Inklusion beraten und soll von der Verwaltung frühzeitig bei allen relevanten Themen beteiligt werden.

Das Amt soll unabhängig und ohne exekutive Pflichten ausgeübt und vom Kreistag für eine bestimmte Periode gewählt werden.

Der/die Kreisbehindertenbeauftragte soll dem Landrat unterstellt werden.

Der Antrag wurde zunächst zurückgestellt, da die Regelungen im angekündigten Landesbehindertengleichstellungsgesetz abgewartet werden sollten. Dieses Gesetz ist nun seit 01.01.2015 in Kraft.

Im Landkreis Ravensburg wurde im Jahr 2008 auf Initiative und landesweiten Aufruf des ehemaligen Staatssekretärs Herr Dieter Hillebrand eine Behindertenbeauftragte für den Landkreis Ravensburg bestellt.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 16.07.2013 wurde erstmals über den vorliegenden Antrag beraten und folgender Beschluss gefasst:

„Der Antrag auf die Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten wird zurückgestellt, bis die Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes abgeschlossen und dieses in Kraft getreten ist.“

Zwischenzeitlich ist das neue Landesbehindertengleichstellungsgesetz seit dem 01.01.2015 in Kraft.

Zwei Varianten werden darin vorgeschlagen:

Variante 1: Kreisbehindertenbeauftragte (KBB) im Hauptamt

Sofern ein KBB im Hauptamt bestellt wird, begibt sich das Landratsamt Ravensburg in eine Anstellungsträgerschaft mit sämtlichen Vor- und Nachteilen eines Arbeitsverhältnisses.

Hierfür ist eine Förderung von monatlich 6.000 € vorgesehen, die für die Vergütung ausreichen dürfte. Allerdings wird der Großteil der Förderung für Lohn- und Lohnnebenkosten gebunden; es ist nicht gewährleistet, dass keine zusätzlichen Kosten für eine Büroeinrichtung etc. anfallen werden.

Variante 2: Kreisbehindertenbeauftragte (KBB) im Ehrenamt

Für die Bestellung im Ehrenamt spricht, dass keine engeren vertraglichen Verbindungen zwischen dem KBB und dem Landratsamt Ravensburg aufgebaut werden. Der KBB kann sein Amt neutral, unabhängig und selbständig ausüben.

Zudem wäre eine Bündelung mit einer Ombudsfunktion für die Belange älterer Menschen möglich, wie dies aufgrund eines Antrages der CDU ebenfalls vom Dezember 2012 bereits angedacht war.

Ferner spricht für einen KBB im Ehrenamt, dass die finanziellen Mittel von monatlich 3.000 € freier verplant werden können. Neben der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Person/en sind Ausgaben für die Einrichtung eines Büros, für sonstige Kosten, Anschaffungen oder Leistungen, zu decken.

III. Wertung

Für den Landkreis Ravensburg wurde Frau Diana E. Raedler zur Behindertenbeauftragten bestellt. Frau Raedler übt dieses Amt seit dem Jahr 2008 im Rahmen ihrer Funktion als Leiterin des Dezernats für Arbeit und Soziales aus. In dieser Funktion kümmert sich Frau Raedler vorrangig um Anliegen einzelner Personen mit Behinderung oder Interessengruppen aus dem Landkreis, die sich an sie wenden. Hierbei geht es zum Beispiel um Angelegenheiten der Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen und Kommunen aber auch um sonstige Einzelanliegen verschiedenster Art. Daneben ist Frau Raedler in ihrer Funktion unter anderem zuständig für die Sozialplanungen, insbesondere die Teilhabeplanung und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Abgrenzung der Zuständigkeiten erforderlich

Die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung auf Landkreisebene ist eine wichtige Aufgabe, die bislang in verschiedenen Formen erfolgt. Sollte zusätzlich ein/eine ehrenamtliche/r oder hauptamtliche/r Kreisbehindertenbeauftragte(r) bestellt werden, muss geklärt sein, wie die Aufgabenteilung zwischen der neuen und der bestehenden Struktur erfolgt bzw. ob beide Funktionen benötigt werden. Die Verwaltung ist der Meinung, dass ein Beauftragter- in diesem Fall der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte- ausreicht.

Bündelung der Ombudsfunktion prüfen

Die CDU-Kreistagfraktion hat mit Schreiben vom 16.11.2012 beantragt einen ehrenamtlichen Ombudsmann- oder frau für die Belange für ältere Menschen einzurichten. Aufgrund der zahlreichen thematischen Schnittpunkte mit den Aufgaben des Behindertenbeauftragten (Barrierefreiheit, etc.) sollte zusätzlich geprüft werden, ob die Aufgaben eines/einer Behindertenbeauftragten und die Aufgaben eines/einer Ombudsmannes- oder frau für die Belange älterer Menschen von derselben Person ausgeübt werden können.

Dies wird zwischenzeitlich verneint. Über die Einrichtung einer Ombudsstelle für ältere Menschen soll daher gesondert in einer der nächsten Sitzungen des Sozialausschusses beraten werden.

Finanzierungsmöglichkeiten

Dem Landkreis stehen monatlich 3.000 Euro für eine/n ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten, oder monatlich 6.000 Euro für eine/n hauptamtlich tätigen Behindertenbeauftragten zur Verfügung.

Die Dauer dieser Landesförderung ist nicht bekannt bzw. abzusehen, sodass zu besorgen ist, dass die Förderung der Stelle zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingestellt wird und dadurch mittel- oder langfristig zusätzliche Kosten für die Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten auf den Landkreis zukommen werden. Außerdem kann der für einen ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten zur Verfügung gestellte Betrag für weitere Dinge eingesetzt werden als ausschließlich zur Finanzierung der Stelle. Je nach Aufwandsentschädigung (Stunden, Büro, Schreibmaterial, etc.) könnten so kleinere Projekte finanziert werden.

Letztlich sprechen deshalb finanzielle Gründe, aber auch Aspekte der Neutralität dafür, eine/n ehrenamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten außerhalb der Verwaltung zu bestellen.

Im Stellenplan 2015 ist entsprechend der Vorberatung im Sozialausschuss eine entsprechende Stelle nicht aufgenommen worden. Im Falle der Entscheidung für eine/n hauptamtlichen Behindertenbeauftragten müsste im Stellenplan 2016 eine entsprechende Stelle ausgewiesen werden.

IV. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Die Landesregierung hat im Rahmen der Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) die Schaffung von hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten auf Landkreisebene beschlossen. Das Gesetz ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Demnach sollen die Landkreise verpflichtet werden, eine/n Behindertenbeauftragten zu bestellen. Zur Entschädigung der entstehenden Kosten soll ein Ausgleichsetat in Höhe von 2,8 Mio. Euro eingerichtet werden. Für eine/n ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten ist je eine Summe in Höhe von mtl. 3.000 Euro vorgesehen. Falls das Amt hauptberuflich wahrgenommen wird, so wird die Förderung verdoppelt.

Zum Verfahren der Kostenerstattung und Förderung der Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen hat das Sozialministerium Baden-Württemberg angekündigt, den Entwurf einer Förderrichtlinie gleich zu Beginn des Jahres 2015 in das Anhörungsverfahren zu geben. Daher kann derzeit zu den Einzelheiten der Förderung noch nichts gesagt werden.

V. Vorberatung im Sozialausschuss am 18.11.2014

In der Sitzung des Sozialausschusses am 18.11.2014 wurde der Antrag vorberaten und folgender Beschluss gefasst:

Dem Kreistag wird empfohlen, zu beschließen:

„Für den Landkreis Ravensburg wird ein Kreisbehindertenbeauftragter im Ehrenamt bestellt. Zugleich wird die bisherige Kreisbehindertenbeauftragte des Landkreises Ravensburg von dieser Aufgabe entbunden.“

VI. Verfahren für Bestellung

Die Verwaltung schlägt vor, das Verfahren zur Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Kreisbehindertenbeauftragten durch eine Ausschreibung durchzuführen, ähnlich einer Stellenausschreibung. Darin werden die Aufgaben und Anforderungen an den/die ehrenamtliche/n Kreisbehindertenbeauftragte/n näher beschrieben:

- Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung nach außen und gegenüber der Verwaltung
- Ansprechperson für Menschen mit Behinderung
- Beratung der Verwaltung zur Inklusion
- Ombudsfunktion
- Beteiligung bei allen relevanten Themen und Entscheidungen

Nach Durchsicht der eingegangenen Bewerbungen sollen Auswahlgespräche stattfinden. Hierzu sollen Vertreter der Kreistagsfraktionen eingebunden werden. Beispielsweise von der antragstellenden Fraktion (Bündnis 90/Die Grünen) sowie von zwei weiteren Vertretern aus dem Kreistag.

Die Bestellung des/der ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragten soll befristet auf 2 Jahre erfolgen.

Die Bestellung erfolgt durch den Landrat, diesem ist der/die ehrenamtliche Kreisbehindertenbeauftragte auch unterstellt. Es wurde vom Land noch eine Verwaltungsvorschrift angekündigt, die die näheren Modalitäten regeln soll. Sobald diese Verwaltungsvorschrift vorliegt, könnte die Stelle des Behindertenbeauftragten ausgeschrieben werden.

V. Beschlussvorschlag / Beschlussempfehlung

1. *Für den Landkreis Ravensburg wird ein Kreisbehindertenbeauftragter im Ehrenamt bestellt. Zugleich wird die bisherige Kreisbehindertenbeauftragte des Landkreises Ravensburg von dieser Aufgabe entbunden.*
2. *Die Höhe der Entschädigung sowie weitere organisatorische Modalitäten werden nach Erlass einer Verwaltungsvorschrift des Landes festgelegt.*
3. *Die Stelle des/der Behindertenbeauftragten wird ausgeschrieben, wenn die Verwaltungsvorschrift des Landes vorliegt.*

Anlagen
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen